

**Rahmenezulassungsordnung
für die zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge
an der Hochschule für Gesundheit
vom 27. Januar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), §§ 3-10 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Zulassungszahlen	3
§ 3 Verfahrensvorschriften	3
§ 4 Zulassung ohne Auswahlverfahren	4
§ 5 Allgemeine Auswahlkriterien für Bewerber*innen im ersten Fachsemester.....	4
§ 6 Auswahl von Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.....	5
§ 7 Auswahl von ausländischen Bewerber*innen	5
§ 8 Auswahl von Bewerber*innen in höheren Fachsemestern.....	5
§ 9 Zulassung im Nachrückverfahren	6
§ 10 Bescheidung des Zulassungsantrags.....	6
§ 11 Gebühren	6
§ 12 Rücknahme der Zulassung bei Täuschung.....	6
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Auswahl- und Zulassungsverfahren durch die Hochschule für Gesundheit in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen im Rahmen der Bestimmungen des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung – VergabeVO).

(2) Die fachspezifischen Zulassungs- und Zugangsordnungen der Departments regeln jeweils die Zugangsvoraussetzungen sowie die sonstigen fachspezifischen Verfahrensregelungen der Studiengänge.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Anzahl der von der Hochschule für Gesundheit zu vergebenden Studienplätze richtet sich nach der von dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 und 2 HZG erlassenen Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten und in höheren Fachsemestern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Verfahrensvorschriften

(1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem der Studiengang aufgenommen werden kann. Die Fristen des § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen NRW gelten entsprechend. Die Zulassung im Bachelorstudiengang erfolgt auf formgerechten Antrag bei Vorliegen der in den fachspezifischen Zulassungs- und Zugangsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen und entsprechender Auswahl durch die Hochschule gemäß §§ 5 ff. dieser Ordnung getroffenen Regelungen.

(2) Der Zulassungsantrag ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen für das Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen für das Sommersemester (Ausschlussfrist) elektronisch an die Hochschule zu übermitteln. Dabei müssen zusätzlich bis zur in Satz 1 genannten Ausschlussfrist die im Rahmen des Zulassungsverfahrens geforderten Nachweise eingereicht werden.

(3) Die Zulassung ausländischer Bewerber*innen, die die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, erfolgt nach schriftlichem Antrag bei uni-assist e.V und bei Vorliegen der sonstigen Zugangsvoraussetzungen durch die Hochschule für Gesundheit. Der Antrag bei uni-assist e.V. muss vollständige Bewerbungsunterlagen sowie das Bewerbungsentgelt enthalten und bei Bewerber*innen aus der Europäischen Union bzw. den EWR-Staaten bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für Bewerbungen zum Wintersemester bzw. zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für Bewerbungen zum Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Fristen für die übrigen Bewerber*innen werden durch die Hochschule in geeigneter Form bekanntgegeben.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die im Rahmen des Zulassungsverfahrens geforderten Nachweise unvollständig sind.

(5) Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, können den Antrag, die nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise sowie die Un-

terlagen zur Glaubhaftmachung schriftlich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Wintersemester und zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Sommersemester bei der Hochschule postalisch einreichen.

(6) Im Rahmen der elektronischen Antragsstellung werden folgende personenbezogene Daten der Bewerber*innen erhoben und verarbeitet: Bewerberidentifikations- und Bewerberauthentifizierungsnummer durch Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung, Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kreis des Wohnsitzes, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Postanschrift, der gewählte Studiengang, Angaben über vorher besuchte Hochschulen, Angaben über Abschlussprüfungen, Datum, Art, Ort, Land und Durchschnittsnote des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung.

(7) Mit Übermittlung des Antrags auf Zulassung erklären sich die Bewerber*innen mit der Speicherung und Verarbeitung der bei der automatisierten Bewerbung erhobenen personenbezogenen Daten durch die Hochschule einverstanden. Die Hochschule trifft unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 4 Zulassung ohne Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerber*innen ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 5 Allgemeine Auswahlkriterien für Bewerber*innen im ersten Fachsemester

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der rechtlich zwingend vorgesehenen Vorabquoten verbleibenden Studienplätze

1. zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß Abs. 2

vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidungen nach Absatz 1 Ziffer 2 werden entsprechend der für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge definierten Quote gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Hochschulzulassungsgesetz nach dem Grad der Eignung der Bewerber*innen für den gewählten Studiengang getroffen. Der Grad der Eignung wird, durch die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Kriterien ermittelt.

(3) Die Auswahl nach Absatz 2 erfolgt auf Grund einer Rangliste nach den folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie
2. Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

Für die Bildung der Rangliste verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für jedes anrechnungsfähige Wartesemester um jeweils 0,1. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote ist maximal bis zum Wert von 1,0 möglich.

(4) Maßgeblich für die Bildung der Rangfolge in dieser Quote ist das Ergebnis nach Absatz 3 wobei abwärts sortiert wird. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Sofern nach dieser Auswahl noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

(5) Es werden innerhalb der nach Absatz 2 zu bildenden Quote (eigene Auswahl) folgende abschließend aufgezählte kriterienreine Unterquoten gebildet:

1. eine kriterienreine Unterquote gemäß § 27 Absatz 5 VergabeVO für beruflich qualifizierte Bewerber*innen in Höhe von 5 Prozent oder 20 Prozent. Die Festlegung für jeden Studiengang ist in den fachspezifischen Zugangsordnungen geregelt. Übersteigt die Anzahl der beruflich qualifizierten Bewerber*innen die Anzahl der nach der hiernach festgelegten Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden diese nach Maßgabe der Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für in der beruflichen Bildung qualifizierte für die Studiengänge der Hochschule Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung vergeben.
2. eine kriterienreine Unterquote, innerhalb derer die Plätze ausschließlich nach den Kriterien gem. Absatz 3 Ziff. 2 vergeben werden. Der Anteil dieser Unterquote beträgt in den Studiengängen, die eine Unterquote nach Ziffer 1 in Höhe von 5 Prozent festgelegt haben, 20 Prozent und in den Studiengängen, die eine Unterquote nach Ziffer 1 in Höhe von 20 Prozent festgelegt haben, 10 Prozent.

Absatz 4 Sätze 2, 3 gelten entsprechend.

§ 6 Auswahl von Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

(1) Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskader angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerber*innen im Sinne § 10 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerber*innen wird auf die Quote gem. § 8 Hochschulzulassungsgesetz nicht angerechnet.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem in Absatz 1 genannten Kader muss durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Angehörigkeit eines Kadere für das Bewerbungssemester besteht. Der Nachweis muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei Bewerbungen zum Sommersemester bei der Hochschule für Gesundheit eingehen.

§ 7 Auswahl von ausländischen Bewerber*innen

(1) Für ausländische Bewerber*innen, die im Rahmen der nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 VergabeVO vorgesehenen Quote am Auswahl- und Zulassungsverfahren teilnehmen, gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die Feststellung oder Herstellung der Vergleichbarkeit des Grades der Qualifikation überträgt die Hochschule für Gesundheit dem uni-assist e.V. Die Bewerbungsdaten der zulassungsfähigen Bewerber*innen werden von uni-assist e.V. elektronisch an die Hochschule für Gesundheit übermittelt.

§ 8 Auswahl von Bewerber*innen in höheren Fachsemestern

Soweit in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze auf der Grundlage von §§ 34 f. VergabeVO. Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader nach Maßgabe des § 7 angehören, werden vorrangig ausgewählt.

§ 9 Zulassung im Nachrückverfahren

(1) Bewerber*innen, die im Hauptverfahren keinen Studienplatz erhalten haben, können im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten, wenn sie innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist, die mindestens eine Woche beträgt, erklären, dass sie an diesem Verfahren beteiligt werden wollen.

(2) Bewerber*innen, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben, sind vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.

(3) Sofern die Hochschule sich am Koordinierten Nachrücken der Stiftung für Hochschulzulassung beteiligt, gelten die Regelungen des § 5 Absatz 6 VergabeVO entsprechend. Die Hochschule gibt dies vorab in geeigneter Weise bekannt.

§ 10 Bescheidung des Zulassungsantrags

(1) Bewerber*innen, die nach dem Ergebnis des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in dem jeweiligen Studiengang zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid. Dieser Bescheid kann auch elektronisch übermittelt werden. Durch Zahlung des ersten Semesterbeitrages und Annahme des Studienplatzes im Online-Portal der Hochschule für Gesundheit erklärt der Studierende seine Annahme. Geht diese Erklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bei der Hochschule für Gesundheit ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Der Zulassungsbescheid ergeht im Hinblick auf die Richtigkeit der Angaben in dem Antragsformular. Bei Unrichtigkeit von Angaben gilt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) (Rücknahme der Zulassung).

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, in dem die Auswahlgrenze/NC-Grenze aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dieser Bescheid kann ebenfalls elektronisch erfolgen.

(4) Die Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 11 Gebühren

Für die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen wird von uni-assist e.V. von den Studienbewerber*innen ein Bewerbungsentgelt erhoben, dessen Höhe der Verein uni-assist festlegt.

§ 12 Rücknahme der Zulassung bei Täuschung

(1) Hat ein*e Bewerber*in beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht, ist sie*er nicht zum Studium zuzulassen.

(2) Hat ein*e Bewerber*in beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, ist der Zulassungsbescheid zurückzunehmen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe zulässig.

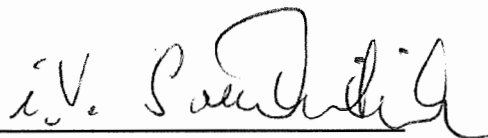
(3) Die Rücknahme der Zulassungsentscheidung bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vor der Entscheidung ist der Bewerber*in Gelegenheit zur Stellungnahme i.S.d. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu geben.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang gültigen Zugangs- und Zulassungsordnungen aller Bachelorstudiengänge der Hochschule mit Ausnahme der jeweiligen Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen und sonstigen studiengangsspezifischen Regelungen, außer Kraft. Letztere treten zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die fachspezifischen Zulassungs- und Zugangsordnungen in Kraft treten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Januar 2021 durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit

Bochum, den 02.02.2021



Der Präsident

Prof. Dr. Christian Timmreck